



An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-9.000/0052-I/PR3/2017
DVR:0000175

Wien, am 19. Juni 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Jarmer, Freundinnen und Freunde haben am 19. April 2017 unter der **Nr.12754/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Herstellung der Barrierefreiheit nach § 8 Abs. 2 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Gibt es eine Gesamtübersicht über alle Etappenpläne und Teiletappenpläne der Bundesbauten (Wenn ja, wo? Wenn nein, warum nicht?)*

Wie in § 8 Absatz 2 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz vorgesehen, fällt die Veröffentlichung der jeweiligen Teiletappenpläne in die Verantwortung der einzelnen Bundesministerien bzw. obersten Organe des Bundes. Die Veröffentlichung einer Gesamtübersicht über diese Pläne ist vom Gesetz nicht vorgesehen.

Zu Frage 2:

- *Für welche Bereiche des Bundes wurde die Frist zur Herstellung von Barrierefreiheit bis zum 31.12.2019 erstreckt?*

Da jedes Ressort für die Umsetzung baulicher Barrierefreiheitsmaßnahmen im eigenen Bereich verantwortlich ist und es keine koordinierende Kompetenz in Bauangelegenheiten gibt, kann diese Frage nicht für den gesamten Bund beantwortet werden.

Zu den Fragen 3 bis 8 und 10:

- Seit 2006 haben sich die ministeriellen Zuständigkeiten teilweise mehrmals geändert. Wurden die (Teil)Etappenpläne angepasst, damit eine lückenlose Herstellung der Barrierefreiheit erfolgen kann?
- Wann haben Sie in welcher Form der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation ihre Pläne zur Herstellung der Barrierefreiheit vorgelegt, wie es im § 8 Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes vorgeschrieben ist?
- Welche Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit wurden in Ihrem Verantwortungsbereich bis Ende 2015 durchgeführt?
- Welche Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit wurden in Ihrem Verantwortungsbereich im Jahr 2016 durchgeführt?
- Welche Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit werden in Ihrem Verantwortungsbereich im Jahr 2017 durchgeführt?
- Welche Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit werden in Ihrem Verantwortungsbereich bis 31.12.2019 durchgeführt?
- Können Sie garantieren, dass bis 31.12.2019 alle Gebäude in Ihrem Verantwortungsbereich barrierefrei im Sinne des § 8 Abs. 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes sein werden?

Das Bundesamtsgebäude Radetzkystraße ist im Sinne des § 8 Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes seit Dezember 2007 barrierefrei.

Zu Frage 9:

- Wurden in Ihrem Verantwortungsbereich auch Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit für sinnesbehinderte Menschen getroffen (Wenn ja, welche? Wenn nein, wann werden diese getroffen?)

Ja, es wurden entsprechende Maßnahmen gesetzt. So gibt es im Eingangsbereich beim Informationsschalter eine Induktionsschleife für Hörbehinderte. Auch der Hauptaufzug im Bundesamtsgebäude Radetzkystraße ist behindertengerecht adaptiert worden. Es wurden automatische Stockwerksansagen und blindengerechte Tasten angebracht.

Mag. Jörg Leichtfried

